

Fragen und Antworten zu Verfügungen und Vollmachten

1. Kann mich meine Familie nicht automatisch vertreten?

Nein.

Wenn der Betroffene über 18 Jahre alt ist und Ihnen keine Vollmacht ausgestellt hat, muss ein Amtsrichter einen Betreuer einsetzen. Der Richter kann dann nach eigenem Ermessen einen Betreuer einsetzen. Hier werden inzwischen sehr oft auch fremde Dritte Personen eingesetzt. Diese müssen dann die Handlungsweisen nicht mit der Familie absprechen.

2. Muss eine Patientenverfügung handschriftlich abgefasst werden?

Nein.

Die Patientenverfügung sollte aber eigenhändig mit Datum unterschrieben sein. Raum für eventuell eigenhändige Wünsche sollte gegeben sein und auch benutzt werden.

3. Muss eine Patientenverfügung notariell beglaubigt werden?

Nein.

Es sollte aber der zugrunde liegende freie Wille und die Ernsthaftigkeit beglaubigt werden. Das kann auch durch Ihren Hausarzt erfolgen.

4. Wie lange gilt eine Patientenverfügung?

Es gibt darüber keine gesetzliche Bestimmung. Je älter sie jedoch ist, desto eher kann unterstellt werden, Sie könnten eventuell Ihre Meinung geändert haben. Als Faustregel in der Praxis gilt: Nicht älter als zwei Jahr:
Das bedeutet: Unterschreiben Sie Ihre Patientenverfügung alle zwei Jahre mit Datum erneut zur Bekräftigung Ihres Willens und in jedem Fall vor operativen Eingriffen.

5. Sind Ärzte an meine Patientenverfügung gebunden?

Ja, wenn sie auf die konkrete Situation anwendbar ist und keine Anzeichen bestehen, dass Sie Ihre Meinung geändert haben.

6. Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Ja, jederzeit.

7. Wo sollte meine Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Wo sie mit Sicherheit zeitnah gefunden wird. Das kann bei Ihnen zu Hause sein oder bei bevollmächtigten Personen. Eine Kopie sollten Sie eventuell Ihrem Hausarzt überlassen und den von Ihnen bevollmächtigten Personen.

8. Wo erhalte ich die Verfügungen als Formulare?

Sie erhalten diese im Schreib- oder Buchhandel.